

2. durch eine schriftliche und mündliche Prüfung dargetan hat, daß er die zur Erfüllung der einfacheren Aufgaben in der Geschäftsstelle notwendigen Kenntnisse und die dazu erforderliche praktische Gewandtheit besitzt (Beamter des *einfacheren Bürodienstes*), kann
- in allen Fällen als Protokollführer wirken, in denen die Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen ist;
 - im übrigen diejenigen einfacheren Obliegenheiten eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wahrnehmen, die der *Justizminister* bestimmt.
- (2) Die im Absatz 1 genannten Beamten werden auf Lebenszeit *planmäßig* angestellt.

§ 3*

Die Vorschriften über die einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erläßt der *Justizminister*.

§§ 4 bis 7*

§ 8

- (1) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der *Justizminister*.
- (2) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1928 in Kraft.

§ 3: Vgl. AV. v. 1. 2. 1928, GVBl. Sb. I 314-1-1, Abschn. III
 §§ 4 bis 7: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 i. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren;
 für § 7 vgl. jetzt RechtspflegerGes. BGBl. III 302-2, §§ 1 u. 2

314-1-1

**Allgemeine Verfügung
 zur Ausführung des Gesetzes vom 18. Dezember 1927
 über die Dienstverhältnisse der mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betrauten Beamten.***

Vom 1. Februar 1928.*

I.*

Zur Ausführung des § 1 Abs. 2

II.*

Zur Ausführung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b

III.*

Zur Ausführung des § 3

Über die einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wird folgendes bestimmt:

Überschrift: Vereinf. gem. § 2 Abs. 3 i. RBERG; Ges. v. 18. 12. 1927, GVBl. Sb. I 314-1
 Datum: Veröff. am 4. 2. 1928, JMBl. S. 44
 Abschn. I u. II: Aufgeh. gem. VO. v. 11. 10. 1963, GVBl. S. 1025, § 27 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b
 Abschn. III: Die ohne nähere Bezeichnung angegebenen Paragraphen beziehen sich auf d. Ges. v. 18. 12. 1927, GVBl. Sb. I 314-1
 Abschn. III Nr. 1 Buchst. a u. b: Auslassungen gegenstandslos

1. (1) Im Falle einer Aushilfe oder Stellvertretung können beauftragt werden
- a) mit der einstweiligen Wahrnehmung aller Geschäfte des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, wer in der Vorbereitung für den *schwierigen Bürodienst* mindestens sechs Monate beschäftigt worden ist,
...
die Beamten des *schwierigen Bürodienstes* bei den Arbeitsgerichten, die den Erfordernissen der §§ 1 und 4 nicht genügen;
 - b) mit der einstweiligen Wahrnehmung der Geschäfte des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, die der Beamte des *einfacheren Bürodienstes* wahrnehmen kann (§ 2...), wer sich in der Vorbereitung für den *schwierigen* oder den *einfacheren Bürodienst* befindet oder als Angestellter bei einer Justizbehörde mindestens ein Jahr beschäftigt ist.
Im Bedarfsfalle kann die Frist von einem Jahr nach dem Ermessen des Behördenvorstandes verkürzt werden; dies gilt jedoch nicht, soweit es sich um die Protokollführung in der Hauptverhandlung in Strafsachen handelt.
- (2) Zu einzelnen dringenden Verrichtungen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann der Richter in besonderen Notfällen auch eine andere von ihm für geeignet befundene Person heranziehen; zu einem nicht unter Nummer 1 Buchst. b bezeichneten Geschäft ist aber eine solche Berufung nach Möglichkeit zu vermeiden.

2. Angestellte, denen nach Nummer 1 Buchst. b Geschäfte eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen werden, besitzen insoweit Beamteneigenschaft und sind vor der ersten Beauftragung allgemein dahin zu beeidigen, daß sie die Pflichten eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle getreulich erfüllen werden. Hat die nach Nummer 1 Abs. 2 zugezogene Person nicht den allgemeinen Diensteid geleistet, so ist sie dahin zu beeidigen, daß sie die Pflichten eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle getreulich erfüllen wird.

3. Die Bestimmung in § 7 bleibt unberührt.

IV.*

V.*

Der Justizminister

Abschn. IV u. V: Vgl. Anm. zu Abschn. I u. II

317-1

Schiedsmannsordnung.*

Vom 29. März 1879.*

Neufassung vom 3. Dezember 1924.*

Überschrift: Nur mit Überschrift und Datum aufgenommen, da eine Neuregelung bevorsteht

Datum: GS 321

Neuf.: GS 751; wegen der Änderungen vgl. 1. RBERG, Anlage Teil I Nr. 16